

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 17.01.2012:

Klagen aus Vertrag (2)

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>

Römisches Privatrecht (12)

Das Recht der Unmöglichkeit heute

- Bei anfänglicher Unmöglichkeit:
 - Vertrag wirksam, Haftung nach § 311a Abs. 2 BGB.
 - Vor der Schuldrechtsreform: Vertrag bei objektiver Unmöglichkeit unwirksam, Haftung auf das negative Interesse.
- Bei nachträglicher Unmöglichkeit:
 - Befreiung des Schuldners nach § 275 BGB.
 - Schadensersatzpflicht nach § 280, 283 BGB.
 - Vor der Schuldrechtsreform Befreiung nur bei nicht zu vertretender Unmöglichkeit.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

2

Römisches Privatrecht (12)

Vorbemerkung: Der Spielraum des Richters bei den verschiedenen Klagen

- Bonae fidei iudicia
 - Weites richterliches Ermessen bei der Bestimmung der Rechtsfolgen bei den *bonae fidei iudicia*: Der Beklagte wird verurteilt zu *quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet ex fide bona*.
- Strengrechtliche Klagen
 - Gerichtet auf ein Geld: Keinerlei Ermessen des Richters.
 - Gerichtet auf ein sonstiges *certum*: bestimmter Gegenstand oder Menge vertretbarer Sachen: Geringer Spielraum bei der Umrechnung des Gegenstandes in Geld.
 - Gerichtet auf sonstige Leistungen (*incertum*, Menge nicht vertretbarer Sachen, Dienstleistungen): Größerer Spielraum.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

3

Römisches Privatrecht (12)

Bonae fidei iudicia und strengrechtliche Klagen aus Verträgen

- Kauf, *Locatio conductio* (= Miete, Pacht, Werk- und Dienstvertrag), Auftrag, Gesellschaft, Leihe, u.U. auch Verwahrung und Pfandvertrag → *bonae fidei iudicium*.
- Stipulation, Darlehen, u.U. auch Verwahrung, Leihe und Pfandvertrag → strengrechtliche Klage.
 - *Actio certae creditae pecuniae* bei Geld und vertretbaren Sachen.
 - *Condictio certae rei* bei Klagen auf eine bestimmte Sache. Ähnliche Klagen aus Verwahrung, Leihe und Pfand.
 - *Actio ex stipulatu* bei Stipulation über ein *incertum*.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

4

Römisches Privatrecht (12)

Anfängliche Unmöglichkeit bei den strengrechtlichen Klagen (auf ein *certum*)

- Die anfängliche Unmöglichkeit führt zur Nichtigkeit des Geschäfts:
„*At si quis rem, quae in rerum natura non est aut esse non potest, dari stipulatus fuerit, veluti Stichum, qui mortuus sit, quem vivere credebat, aut hippocentaurum, qui esse non possit, inutilis erit stipulatio*“.
„Wenn sich aber jemand eine Sache hat versprechen lassen, die nicht existiert, oder die nicht existieren kann – wie zum Beispiel Stichus, der tot ist, während der Versprechensempfänger glaubte, er lebe, oder einen Hippocentaurus, den es nicht geben kann, dann ist die Stipulation unwirksam“. (I. 3, 19, 1)

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

5

Römisches Privatrecht (12)

Nachträgliche Unmöglichkeit bei den strengrechtlichen Klagen (auf ein *certum*)

- Bei zufälligem Untergang der geschuldeten Sache wird der Schuldner frei:
„... *si fundus chasmate perierit, Labeo ait utique aestimationem non deberi*...“
„Labeo sagt, wenn ein [geschuldetes] Grundstück in einer Erdspalte untergegangen ist, werde der Schätzwert keinesfalls geschuldet...“ (Ulpian D. 30, 47, 6).
- Bei verschuldetem Untergang tritt die *perpetuatio obligationis* ein: Der Schuldner haftet weiter auf den Sachwert.
„... *veteres constituerunt, quotiens culpa intervenit debitoris, perpetuam obligationem* ...“
„Die Alten haben festgelegt, dass das Schuldverhältnis fortbesteht, wenn ein Verschulden des Schuldners dazwischentreitt...“ (Paulus D. 45, 1, 91, 3).
- Dasselbe gilt, wenn die geschuldete Sache während des **Schuldnerverzuges** zufällig untergeht.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

6

Römisches Privatrecht (12)

Zusammenfassung

- Anfängliche Unmöglichkeit führt zur Nichtigkeit des Vertrages (so früher § 306 BGB a.F.).
- Nachträgliche Unmöglichkeit befreit den Schuldner, sofern er die Unmöglichkeit nicht verschuldet hat, ansonsten haftet er weiter auf den Wert der geschuldeten Sache (so früher §§ 275, 280, 325 BGB, jetzt §§ 275, 283 BGB).
- Bei Schuldnerverzug haftet der Schuldner auch für zufälliges Unmöglichwerden der Leistung (§ 287 BGB).

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

7

Römisches Privatrecht (12)

Das Leistungsstörungenrecht der *bonae fidei iudicia* und anderer Klagen auf ein *incertum*

- Keine *perpetuatio obligationis* nötig. → Bei verschuldeter nachträglicher Unmöglichkeit folgt aus der Formel *quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet ex fide bona*, dass der Schuldner Schadensersatz zu leisten hat.
- Aus der Formel wird außerdem hergeleitet der Anspruch auf
 - Ersatz von Verzugszinsen.
 - Ersatz von Begleitschäden.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

8

Römisches Privatrecht (12)

Ein Beispiel: D. 19, 1, 6, 4

Si vas aliquod mihi vendideris et dixeris certam mensuram capere vel certum pondus habere, ex empto tecum agam, si minus praestes. sed si vas mihi vendideris ita, ut affirmares integrum, si id integrum non sit, etiam id, quod eo nomine perdidderim, praestabis mihi

Hast du mir ein Gefäß verkauft und mir zugesichert, dass es ein bestimmtes Fassungsvermögen oder Gewicht hat, kann ich aus Kaufvertrag gegen dich klagen, wenn du weniger leistest. Aber wenn du mir das Gefäß mit der Behauptung verkaufst, es sei dicht, musst du mir, wenn es nicht dicht ist, auch ersetzen, was ich deshalb verloren habe....

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

9

Römisches Privatrecht (12)

Die ädilischen Rechtsbehelfe

- Besondere Rechtsbehelfe für die Gewährleistung für Mängel beim Kauf von Sklaven und Vieh; entwickelt in der Marktgerichtsbarkeit der kurlischen **Ädilen**.
 - *Actio redhibitoria*: Klage auf Rückgängigmachung des Kaufs (Wandlungsklage).
 - *Actio quanti minoris*: Klage auf Reduktion des Kaufpreises (Minderungsklage).
- Später konnte bei allen verkauften Sachen mit der *actio empti* Wandlung oder Minderung verlangt werden.
 - Das Ziel der ädilischen Rechtsbehelfe wurde durch Auslegung der Formel *quidquid ob eam rem ... dare facere oportet ex fide bona* in die allgemeine Kaufklage integriert.
- Vgl. heute §§ 437 Nr. 2 und 441 BGB.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

10

Römisches Privatrecht (12)

Die Rechtsmängelhaftung

- Der Verkäufer einer Sache haftet, wenn der Käufer die Sache verliert, weil ein Dritter daran Eigentum oder ein sonstiges recht gelten machen kann (Eviktion).
 - Allein die Tatsache, dass der Käufer nicht Eigentümer ist, führt nicht zur Haftung, sondern erst der Verlust des Besitzes!
- Bei Übereignung durch *mancipatio*:
 - Der Veräußerer haftet aufgrund der *actio auctoritatis* auf Erstattung des doppelten Kaufpreises.
- Bei Übereignung ohne *mancipatio*:
 - Leistung einer *stipulatio duplae*: der Verkäufer verpflichtet sich zur Zahlung des doppelten Kaufpreises bei Eviktion.
 - Zur Abgabe der *stipulatio* kann der Verkäufer mit der *actio empti* gezwungen werden.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

11

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 25.01.2012:

Klagen aus Delikt

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>